Hinweise zur Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingeniuerversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

zentraler Thüringer Formularpool

Kammer und Versorgungswerk

Die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen wurden 2003 in die berufsständische Versorgung durch die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (das Versorgungswerk) einbezogen. Das Versorgungswerk bietet eine Absicherung im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie für Hinterbliebene.

Mitgliedschaft im Versorgungswerk

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen (Berufskammer) Pflichtmitglieder des Versorgungswerks, unabhängig davon, ob sie der Berufskammer als Pflichtmitglied (Beratende Ingenieure, bauvorlageberechtigte Ingenieure) oder als freiwilliges Mitglied angehören. Personen, die lediglich in einer Liste geführt werden, ohne Mitglieder der Kammer zu sein, können nicht in das Versorgungswerk aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht kraft Gesetzes automatisch und zeitgleich mit der Mitgliedschaft in der Berufskammer. Von vorneherein ausgenommen von der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk sind Personen, die bei Beginn der Mitgliedschaft in der Berufskammer berufsunfähig sind oder bereits die Regelaltersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld erreicht haben.

Auf Antrag kommt in bestimmten Fällen eine Befreiung vom Versorgungswerk in Betracht. Hierbei gibt es Unterschiede zwischen den Pflichtmitgliedern und den freiwilligen Mitgliedern der Ingenieurkammer Thüringen:

- **Pflichtmitglieder** der Berufskammer können sich grundsätzlich nicht von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen. Nur in wenigen, besonderen Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk möglich, z.B. bei Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk bei Mitgliedschaftsbeginn in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, wenn zu diesem anderen Versorgungswerk Pflichtbeiträge aus dem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet werden müssen.
- **Freiwillige Mitglieder** der Berufskammer können sich auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen.
- Wichtig: Bei einer Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ist der Zugang zum Versorgungswerk nur dann möglich, wenn der Befreiungsgrund wegfällt. Wenn Sie sich z.B. als freiwilliges Mitglied Ihrer Berufskammer von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen, ist der Zugang zum Versorgungswerk später nur dann möglich, wenn Sie Pflichtmitglied Ihrer Berufskammer werden. Ein Antrag auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ist deshalb vorab abzuwägen. Bitte beachten Sie, dass Sie als freiwilliges Mitglied der Berufskammer einen reduzierten Beitrag zum Versorgungswerk zahlen können.

Endet die Mitgliedschaft in der Berufskammer, endet auch zeitgleich die Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Im Anschluss an eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ist unter bestimmten Voraussetzungen eine freiwillige Mitgliedschaft im Versorgungswerk möglich.

Wichtig: Unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Versorgungsanwartschaft bestehen. Die geleisteten Beiträge gehen also nicht verloren, sondern dienen weiterhin der Versorgung!

Beiträge zum Versorgungswerk

Während der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sind Pflichtbeiträge zum Auf- und Ausbau der Versorgung zu leisten.

Selbständig tätige Mitglieder:

- Diese entrichten grundsätzlich einen einkommensbezogenen Beitrag aus dem (nachgewiesenen) Gewinn aus selbständiger Arbeit. Der Beitrag errechnet sich auf der Grundlage des aktuellen Beitragssatzes und der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag, der zum Versorgungswerk entrichtet wird, ist nach oben durch den Regelbeitrag und nach unten durch den Mindestbeitrag (= 1/8 des Regelbeitrags) begrenzt. Dies bedeutet, dass auch dann, wenn ein geringes oder gar kein Einkommen erzielt wird, ein Mindestbeitrag in Höhe von 1/8 des Regelbeitrags zu entrichten ist.
- Selbständig tätige Mitglieder können für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und die darauffolgenden fünf Kalenderjahre auf Antrag und ohne Einkommensnachweis einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 2/10 des Regelbeitrags in Anspruch nehmen (sog. Gründungsermäßigung).
- Geschäftsführer, die nicht sozialversicherungspflichtig sind, entrichten einen einkommensbezogenen Beitrag aus ihrem Gewinn aus Gesellschafter-Anteilen. Nicht sozialversicherungspflichtige Geschäftsführer können die Gründungsermäßigung in Anspruch nehmen.

© FJD Information Technologies AG – www.fjd.de
IKTH-019-TH-FL – 01-2026

zentraler Thüringer Formularpool

Angestellt tätige Mitglieder:

- Angestellt tätige Mitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, entrichten zum Versorgungswerk den Mindestbeitrag. Besteht eine freiwillige Mitgliedschaft in der Berufskammer, kann auf Antrag der halbe Mindestbeitrag entrichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass später neben den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch Leistungen aus der beim Versorgungswerk aufgebauten zusätzlichen Versorgung bezogen werden können.

  Die mit einer Beitragspflicht verbundene Mitgliedschaft im Versorgungswerk kann insofern als ein zusätzlicher Baustein für die Altersabsicherung betrachtet werden und bringt durchaus Vorteile mit sich: Im Gegensatz zu privaten Versicherungsprodukten ist die zusätzliche Versorgung im Versorgungswerk sehr kostengünstig, da keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre etc. anfallen.

- Geschäftsführer, die sozialversicherungspflichtig sind, entrichten einen Beitrag aus ihrem Geschäftsführergehalt, sofern eine Befreiung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt; ohne Befreiung kann der Mindestbeitrag entrichtet werden. Sozialversicherungspflichtige Geschäftsführer können die Gründungsermäßigung nicht in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus können neben den Pflichtbeiträgen auch freiwillige Mehrzahlungen bis zu einer festgelegten Einzahlungshöchstgrenze geleistet werden. Diese werden wie Pflichtbeiträge verrentet und erhöhen alle Leistungsansprüche. Sowohl die Pflichtbeiträge als auch die freiwilligen Mehrzahlungen können grundsätzlich in gewissem Umfang steuerlich berücksichtigt werden.

Im Übrigen kann während Mutterschutz/Elternzeit eine Beitragsfreistellung oder eine Beitragsreduzierung beantragt werden.

Die aktuellen Beitragswerte werden zu Jahresbeginn im Jahresrundschreiben veröffentlicht. Dieses steht auf unserer Homepage unter www.bingv.de im Downloadcenter zur Verfügung.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks ist ausschließlich für Pflichtmitglieder der Berufskammer und nur in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist u.a., dass für die jeweilige Personengruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Berufskammer bestand (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a SGB VI).

Leistungen des Versorgungswerks

Durch die Beitragszahlungen werden Anwartschaften auf Versorgungsleistungen erworben. Das Versorgungswerk leistet

- **Altersruhegeld** (ab Vollendung des 67. Lebensjahres für Geburtsjahrgänge ab 1967)
- **Vorgezogenes Altersruhegeld** (frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres, mit versicherungstechnischen Abschlägen)
- **Aufgeschobenes Altersruhegeld** (längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, mit versicherungstechnischen Zuschlägen)
- **Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit** (bei Berufsunfähigkeit im mitgliedschaftsbegründenden Beruf)
- **Hinterbliebenenversorgung** in Form von Witwen-/Witwerrente oder als Voll- oder Halbwaisenrente

Ferner gibt es den sog. **Single-Zuschlag** in Höhe von 10%: Das Altersruhegeld sowie das vorgezogene Altersruhegeld kann auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 10% erhöht werden, wenn das Mitglied nachweist, dass es im Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet oder verpartnert war. Wichtig : In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Weitere Informationen und Kontakt

Mitglieder des Versorgungswerks erhalten jährlich eine Mitteilung über die Höhe ihrer Anwartschaft und über die geleisteten Einzahlungen während des Jahres.

Weitere allgemeine Informationen sind auf der Homepage des Versorgungswerks unter www.bingv.de zu finden.

Für spezielle Fragen oder eine persönliche Beratung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerks gerne zur Verfügung. Es besteht auch die Möglichkeit online einen telefonischen Beratungstermin zu buchen.

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung
Bayerische Versorgungskammer
Postfach 810206
81901 München

Tel.Nr. (089) 9235 – 8770
Fax.Nr. (089) 9235 – 7040

www.bingv.de

bingv@versorgungskammer.de

© FJD Information Technologies AG – www.fjd.de
IKTH-019-TH-FL – 01-2026